

Gesetz über die Familienzulagen (KFZG)

Änderung vom 12. Juni 2008

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 4. März 2008,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Familienzulagen (KFZG) vom 8. Februar 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Familienzulagen werden ausgerichtet, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen.

Art. 2

¹ Diesem Gesetz unterstellt sind:

- a) alle Arbeitgebenden, die im Kanton Graubünden einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beitragspflichtig sind;
- b) alle Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Artikel 6 AHVG, die im Kanton Graubünden für die AHV erfasst sind;

² Nicht diesem Gesetz unterstellt sind.

- a) alle Selbstständigerwerbenden;
- b) die auswärtigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der im Kanton Graubünden domilizierten Arbeitgebenden;
- c) Arbeitgebende und Arbeitnehmende sowie Selbstständigerwerbende, die dem Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) unterstellt sind;
- d) alle internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen, die von der AHV-Beitragspflicht befreit sind.

Art. 3

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG), der

gestützt darauf erlassenen Verordnung (FamZV) und des AHVG sinngemäss Anwendung. Letztere insbesondere mit Bezug auf die Bestimmungen über die Arbeitgeberhaftung und die strafbaren Handlungen.

Art. 4

¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz erfassen die Kinder- und die Ausbildungszulagen gemäss den Vorschriften des FamZG.

² Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht unabhängig von einem allfälligen Verdienst für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne von Artikel 25 Absatz 5 AHVG absolvieren.

³ Die Höhe der Familienzulagen richtet sich nach den Ansätzen des Bundes, beträgt aber mindestens 220 Franken für die Kinderzulagen und 270 Franken für die Ausbildungszulagen.

⁴ Wenn die finanzielle Lage der Familienausgleichskassen es erlaubt, ist die Regierung befugt, die Mindestansätze zu erhöhen.

Art. 5

¹ Die anspruchsberechtigten Personen erhalten Zulagen für die im FamZG erwähnten Kinder.

² Aufgehoben

Art. 6

¹ Anspruch auf Familienzulagen als Arbeitnehmende haben:

- a) die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von den diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden beschäftigt werden,
- b) die dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht,

sofern sie auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichten.

² Nichterwerbstätige haben Anspruch auf Familienzulagen nach Artikel 19 FamZG. Diesen gleichgestellt werden:

- a) die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, die von den diesem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden beschäftigt werden,
- b) die dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht mit Wohnsitz im Kanton Graubünden,

deren Einkommen unterhalb der Anspruchsgrenze für Familienzulagen als Arbeitnehmende liegt.

³ Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt nach den Vorschriften des FamZG und der gestützt darauf erlassenen FamZV.

Art. 7

¹ Für im Ausland wohnhafte Kinder regeln die Vorschriften des FamZG und der gestützt darauf erlassenen FamZV die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach Kaufkraft im Wohnsitzstaat.

² Aufgehoben

Art. 8 Abs. 1 und 3

¹ Erfüllen mehrere Personen aufgrund dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Bezug der Familienzulagen für das gleiche Kind, darf nur eine Familienzulage gewährt werden. Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich nach der im FamZG vorgesehenen Reihenfolge.

³ Aufgehoben

Art. 9 Abs. 3 und 4

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

Art. 10

Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen richtet sich nach Artikel 24 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

Art. 11 lit. e

e) die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.

Art. 11a

Mitwirkung der kantonalen
Amtsstellen und
der Gemeinden

¹ Die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden erteilen den Familienausgleichskassen die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte kostenlos.

² Die AHV-Zweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben nach Weisung der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden wahr.

³ Die Gemeinden tragen die damit verbundenen Verwaltungskosten.

Art. 13

¹ Soweit es die Familienzulagen für Arbeitnehmende betrifft, kann die kantonale Kasse die Durchführung des Gesetzes den AHV-Verbandsausgleichskassen (Abrechnungsstellen) übertragen und entsprechende Verträge abschliessen.

² Die Abrechnungsstellen haben über die Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der kantonalen Kasse periodisch abzurechnen und

der SVAG die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistischen Angaben zu liefern.

Art. 14 Marginalie, Abs. 2, 3, 4 und 6

² Die Errichtung neuer beruflicher und zwischenberuflicher Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Litera a FamZG ist ausgeschlossen.

³ Erfüllt eine private Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr und stellt sie den gesetzmässigen Zustand innerhalb angemessener Frist nicht wieder her, widerruft die Regierung die Anerkennung.

⁴ Die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen gemäss Artikel 11 Litera e dieses Gesetzes melden sich bei der kantonalen Kasse an.

⁶ Die im Kanton tätigen anerkannten privaten und von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben der SVAG die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistischen Angaben zu liefern.

Anerkannte
private und von
AHV-Ausgleichs-
kassen geführte
Familien-
ausgleichskassen

Art. 15 Abs. 1 und 2

¹ Der kantonalen Familienausgleichskasse haben alle Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beizutreten, die keiner anerkannten privaten oder keiner von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen sind. Die Nichterwerbstätigen haben ungeachtet der Kassenzugehörigkeit gemäss AHVG den Anspruch auf Familienzulagen bei der kantonalen Kasse zu erheben.

² Den privaten beziehungsweise von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben Arbeitgebende und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beizutreten, die einem Gründerverband angehören.

Art. 16

¹ Die Familienausgleichskassen erheben von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht Beiträge in Prozenten des AHV-beitragspflichtigen Einkommens der Arbeitnehmenden. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Familienzulagen, der Verwaltungskosten, der Ausgleichsabgabe sowie zur Äufnung eines Reservefonds.

² Der Reservefonds muss mindestens 20 Prozent des voraussichtlichen Jahresaufwandes betragen. Die Familienausgleichskassen haben den Reserveanteil für ihre Mitglieder im Kanton Graubünden jährlich auszuscheiden.

³ Die Regierung setzt den Beitrag fest, den die der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht zu entrichten haben. Dieser Beitrag

darf höchstens 2,4 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme betragen.

Art. 17

Finanzierung der
Familienzulagen
für Nichterwerbs-
tätige

¹ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige samt Verwaltungskosten werden vom Kanton finanziert.

² Über die Familienzulagen an Nichterwerbstätige ist gesondert Rechnung zu führen.

Art. 18 Abs. 3

Die kantonale Familienausgleichskasse beteiligt sich nicht am Lastenausgleich.

Art. 19 Abs. 3

³ Als anrechenbare Erträge gelten die Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, berechnet nach dem für die kantonale Kasse geltenden Satz, sowie weitere Erträge der Leistungs- und Beitragsrechnung.

Art. 27

¹ Für Selbstständigerwerbende, die nach dem bisherigen Recht unterstellt waren und neu nicht mehr unterstellt sind, entfallen mit dem Inkrafttreten des FamZG eine Beitragspflicht sowie ein Anspruch auf Leistungen.

² Leistungen, welche die Zeit vor Inkrafttreten des FamZG betreffen, werden nach bisherigem Recht nachbezahlt oder zurückgefordert.

³ Beiträge, welche für die Zeit vor Inkrafttreten des FamZG geschuldet sind, werden nach bisherigem Recht eingefordert.

⁴ Das für die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende gebildete Vermögen fällt nach Massgabe der in den Jahren 2004 bis 2008 gemäss Artikel 17 Absatz 1 Litera b des bisherigen Rechts geleisteten Beiträge anteilmässig an die Familienausgleichskassen.

II.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision.